

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Beschluss des Allgemeinen Studierenden Ausschusses über die Verschiebung der Wahl zum Studierendenparlament	2
Verfahrenshinweis	3



Allgemeiner Studierendenausschuss der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Der Vorstand

ASTA-Vorstand • Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf

Düsseldorf, den
27.10.2020
A-2010001

**Der Vorstand des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (ASTA) an
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf fasst folgenden Beschluss
gemäß § 19 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 SHHU:**

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Fall 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 und der Verwaltungsvorschrift des ASTA-Vorstands zur Umsetzung dieser Verordnung vom 18. April 2020 wird die Wahl zum Studierendenparlament – ursprünglich angesetzt in der Woche vom 07. bis 11. Dezember 2020 – auf die Woche vom 07. bis 11. Juni 2021 verschoben.

Lara Volkmer
(ASTA-Vorsitzende)

Rebecca Sieckendieck
(ASTA-Vorstand)

ASTA-Vorstand der HHU Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
0211 / 81 13 172
www.asta.hhu.de

Marlon Konstantin
(ASTA-Vorstand)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.